

## **Geschäftsordnung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen-Anhalt** (in der Fassung vom 16.07.2012)

### **Präambel**

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt und die Landesverbände der Kranken- und Ersatzkassen haben auf der Grundlage des Sechsten bis Achten Titels des Zweiten Abschnitts des Vierten Kapitels des SGB V, insb. des § 90 SGB V, den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen des Landes Sachsen-Anhalt (im Folgenden Landesausschuss) gebildet. Der Landesausschuss gibt sich hiermit auf der Grundlage des Sechsten bis Achten Titels des Zweiten Abschnitts des Vierten Kapitels des SGB V, der Verordnung über die Amtsdauer, Amtsführung und Entschädigung der Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses und der Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen und der Verordnung zur Beteiligung von Patientinnen und Patienten in der Gesetzlichen Krankenversicherung die folgende Geschäftsordnung.

### **§ 1 Sitz**

- (1) Der Landesausschuss hat seinen Sitz bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt in Magdeburg und unterhält bei ihr eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Aufsicht über den Landesausschuss führt die in Sachsen-Anhalt für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde (im Folgenden Aufsicht).

### **§ 2 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Landesausschusses sind:
  - die bzw. der Vorsitzende,
  - zwei unparteiische Mitglieder,
  - neun von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt bestellte Vertreterinnen bzw. Vertreter,
  - drei von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Sachsen-Anhalt bestellte Vertreterinnen bzw. Vertreter,
  - drei von den Ersatzkassen in Sachsen-Anhalt bestellte Vertreterinnen bzw. Vertreter,
  - je eine bzw. ein vom für Sachsen-Anhalt zuständigen Landesverband der Betriebskrankenkassen, der Innungskrankenkassen bestellte Vertreterin bzw. bestellter Vertreter
  - eine bzw. ein vom für Sachsen-Anhalt zuständigen Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen und der Knappschaft-Bahn-See gemeinsam bestellte Vertreterin bzw. bestellter Vertreter.

- (2) (nicht besetzt)
- (3) Für jedes Mitglied können max. drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellt werden. Im Falle der Verhinderung des Mitglieds sorgt dieses für seine Stellvertretung.
- (4) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden nach dem in § 90 SGB V vorgegebenen Verfahren bestellt. Sie führen ihr Amt weisungsungebunden als Ehrenamt.

### **§ 3 Sachkundige Personen gem. § 140 f SGB V und Beteiligung des Landes**

- (1) Dem Landesausschuss gehören auch sachkundige Personen nach § 140 f SGB V an. Sachkundige Personen gem. § 140 f SGB V sind die Personen, die von anerkannten Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen von Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker oder behinderter Menschen gegenüber dem Landesausschuss benannt werden. Vorbenannte Organisationen können max. neun sachkundige Personen benennen. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend. Die benannten sachkundigen Personen haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Aufsicht wirkt im Landesausschuss beratend mit.

### **§ 4 Vorsitz, gesetzliche Vertretung und Geschäftsführung**

- (1) Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Landesausschusses und leitet seine Sitzungen.
- (2) Ist die bzw. der Vorsitzende an der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben verhindert, werden diese von seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter wahrgenommen. Bei mehreren Stellvertretern bestimmt die bzw. der Vorsitzende, welche Stellvertreterin bzw. welcher Stellvertreter ihre bzw. seine Geschäfte wahrnimmt.
- (3) Zur Führung der laufenden Geschäfte bedient sich die bzw. der Vorsitzende der Geschäftsstelle, die bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt angesiedelt ist. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere:
  - Vorlage der Beschlussvorlagen zur Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen anhand der von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt mitgeteilten Versorgungsstände,
  - Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Landesausschusses,
  - Vor- und Nachbereitung der Sitzungen von Arbeitsausschüssen des Landesausschusses.

### **§ 5 Beschlussfassung**

- (1) Der Landesausschuss entscheidet durch Beschluss.
- (2) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende, die beiden unparteiischen Mitglieder sowie jeweils mindestens vier Mitglieder, die von den Ärzten bzw. Krankenkassenverbänden bestellt wurden, oder deren jeweilige Stellvertreterin bzw. deren jeweiliger Stellvertreter an der Beschlussfassung mitwirken. Die Beschlussfähigkeit wird von dem bzw. der Vorsitzenden festgestellt. Eine von § 2 Absatz 2 abweichende Stellvertretung ist nicht zulässig. Fehlen von der Kassenärztlichen Vereinigung oder von den Krankenkassen bestellte Mitglieder, ist die Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn unter den Anwesenden Einigkeit darüber besteht, dass von den Ärzten und Krankenkassen bestellte Mitglieder nur in je gleicher Zahl stimmberechtigt sind.
- (3) (nicht besetzt)
- (4) Beschlüsse kommen in Sitzungen des Landesausschusses mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande, soweit diese Geschäftsordnung keine hiervon abweichende Regelung trifft. Bei Stimmgleichheit ist die der Abstimmung zugrunde liegende Beschlussvorlage abgelehnt.
- (5) Im schriftlichen Umlaufverfahren kommen Beschlüsse zustande, wenn der Geschäftsstelle binnen der vom Vorsitzenden gesetzten Antwortfrist ausschließlich der Beschlussvorlage zustimmende Stimmen zugegangen sind. Die Beschlussfassung wird vom Vorsitzenden festgestellt. Das schriftliche Umlaufverfahren wird in der Regel per E-Mail durchgeführt.

Die Beschlussfähigkeit des Landesausschusses ist in diesem Fall gegeben, wenn der Geschäftsstelle binnen der Antwortfrist die Mindeststimmen nach Absatz 2 zugegangen sind. Stimmt ein stimmberechtigtes Mitglied gegen die im Umlaufverfahren vorgelegte Beschlussvorlage, kommt im Umlaufverfahren kein Beschluss über die betroffene Beschlussvorlage zu Stande. Das der Beschlussvorlage widersprechende Mitglied soll seinen Widerspruch innerhalb von drei Wochen ab Zugang der Beschlussvorlage begründen. Wird eine Beschlussvorlage nicht im Umlaufverfahren angenommen, ist in der nächsten Sitzung des Landesausschusses über sie zu entscheiden.

Im schriftlichen Umlaufverfahren wird über Beschlussvorlagen entschieden, deren Gegenstand keine rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten aufweisen. Hierzu gehören insbesondere

- Entscheidungen über die Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen anhand der von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt unverzüglich nach den Sitzungen des Zulassungsausschusses vorzulegenden Fortschreibung des Bedarfsplans,
- regelmäßig wiederkehrende Prüfungen und Feststellungen des Fortbestehens der Voraussetzungen nach § 100 Abs. 2 SGB V.

Beschlussvorlagen, über die im Umlaufverfahren entschieden werden soll, werden auch der Aufsicht und den sachkundigen Personen nach § 3 zur Wahrnehmung ihres Mitberatungsrechts übersandt. Die Stellungnahme der Aufsicht ist den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle unverzüglich zuzuleiten, damit diese in die Entscheidung einfließen kann.

Über das Ergebnis des schriftlichen Umlaufverfahrens wird die Aufsicht unverzüglich nach Ablauf der Antwortfrist des Satzes 1 dieses Absatzes durch die bzw. den Vorsitzenden informiert.

- (6) Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet die Aufsicht über alle vom Landesausschuss gefassten Beschlüsse, mit denen der Landesausschuss ihm gesetzlich übertragene Aufgaben erfüllt. Hierzu genügt in der Regel die Vorlage des Wortlautes entsprechender Beschlüsse mit einem Vermerk, dass sie so beschlossen wurden.

## **§ 6 (nicht besetzt)**

## **§ 7 Sitzungen des Landesausschusses**

- (1) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Landesausschusses ein. Hierzu bestimmt sie bzw. er Ort und Zeit der Sitzung.
- (2) Der Ausschuss tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Er ist unter Beachtung der Ladungsfrist des Absatzes 3 unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe einer Beschlussvorlage schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden am Sitz des Landesausschusses beantragt wird.
- (3) Die Einberufung zu den Sitzungen des Landesausschusses muss den Mitgliedern, sachkundigen Personen und der Aufsicht in einer angemessenen Frist, jedoch mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, zugehen. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die vorläufige Tagesordnung und die Beratungsunterlagen, grundsätzlich beizufügen.
- (4) Die Sitzungen des Landesausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Landesausschusses sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet und haben im Verhinderungsfalle sicherzustellen, dass ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter an ihrer Stelle an der Sitzung teilnehmen. Gemeinsam sollen sie sicherstellen, dass jeweils nur das Mitglied oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter an der Sitzung teilnimmt und die Geschäftsstelle hierüber rechtzeitig vor der Sitzung informiert wird. Die Sätze 2 und 3 gelten für sachkundige Personen und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter entsprechend.
- (5) Über die Sitzungen des Landesausschusses sind Protokolle durch die Geschäftsstelle anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. In Protokolle sind aufzunehmen: die Angaben nach § 9 Absatz 3, eine Teilnehmerliste, der Wortlaut von Anträgen und das jeweilige Abstimmungsergebnis, Daten von Sitzungsunterbrechungen und der wesentlichen Gang der Beratungen.

Das Protokoll ist den Mitgliedern des Landesausschusses, den sachkundigen Personen und der Aufsicht spätestens 6 Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Protokolls bei der Geschäftsstelle zu erheben, andernfalls gilt das Protokoll als genehmigt.

- (6) Der Gang der Verhandlungen und das Abstimmungsverhältnis sind vertraulich zu behandeln, die von den Mitgliedern des Landesausschusses und den sachkundigen Personen bei Annahme ihres Amtes schriftlich erklärte Verpflichtung zum Datengeheimnis gilt entsprechend.
- (7) Veröffentlichungen und Presseinformationen erfolgen durch die bzw. den Vorsitzenden.

### **§ 8 Redeordnung, Sitzungsunterbrechung**

- (1) Das Wort wird von der bzw. dem Vorsitzenden nach der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Über die Reihenfolge der Wortmeldungen kann eine Rednerliste geführt werden. Die bzw. der Vorsitzende kann die Redezeit begrenzen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende kann in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit als Verhandlungsleiter/-in jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Auf Antrag wird die Sitzung für eine von der bzw. dem Vorsitzenden zu bestimmende Frist, insbesondere für gesonderte Beratungen und Meinungsbildung unter den Anwesenden, unterbrochen.

### **§ 9 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird vorläufig von der bzw. dem Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung unter Vorlage qualifizierter Unterlagen bis zu drei Wochen vor der anzuberaumenden Sitzung verlangen.
- (3) Die vorläufige Tagesordnung hat zu enthalten:
  - Ort und Zeitpunkt der Sitzung,
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - Beschluss der Tagesordnung,
  - Beratung und Abstimmung über Einsprüche gegen das Protokoll der vorangegangenen Sitzung, andernfalls das Protokoll der vorangegangenen Sitzung,
  - Beratungsgegenstände und Anträge
  - Termin der nächsten Sitzung.
- (4) Weitere Verhandlungsgegenstände können auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies von einem Mitglied
  - zu Beginn der Sitzung beantragt wird und zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen,
  - während des Sitzungsverlauf beantragt wird und dem Antrag alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

### **§ 10 Arbeitsausschüsse**

- (1) Der Landesausschuss kann insbesondere zur Vorbereitung von Beschlussfassungen Arbeitsausschüsse einsetzen, die mit Mitgliedern gem. § 2 Abs. 1, sachkundigen Personen nach § 3 und Vertretern der Aufsicht zu besetzen sind. In den Arbeitsausschüssen sind Vertreterinnen bzw. Vertreter der Krankenkassenverbände und der Kassenärztlichen Vereinigung in gleicher Anzahl vertreten. Die Anzahl der sachkundigen Personen soll höchstens der Anzahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Krankenkassenverbände entsprechen.

- (2) Für die Arbeitsausschüsse gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß, soweit diese Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält. Über ihre Sitzungen sollen protokollarische Zusammenfassungen angefertigt werden. Soweit vom Landesausschuss konkrete Arbeitsaufträge erteilt wurden, kann auf die Vorlage einer Tagesordnung verzichtet werden. Die Fristen des § 7 finden für den Arbeitsausschuss keine Anwendung.

### **§ 11 Kostentragung**

- (1) Die Kosten des Landesausschusses werden je zur Hälfte von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt und sämtlichen Krankenkassenverbänden getragen.
- (2) Soweit Mitglieder und sachkundige Personen Anspruch auf Reisekostenerstattung und Aufwandsentschädigungen nach der Verordnung über die Amtsdauer, Amtsführung und Entschädigung der Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses und der Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen bzw. nach § 140 f SGB V haben, sind diese gegenüber dem Landesausschuss geltend zu machen.

### **§ 12 Änderungen**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung der Aufsicht am Tag nach ihrer Bekanntgabe in der für amtliche Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt erscheinenden Mitgliederzeitschrift „PRO“ in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Geschäftsordnung vom 29.11.2010, die zu diesem Zeitpunkt außer Kraft treten wird.

Magdeburg, 16.07.2012

Gez. Michael Löher

---

#### **Protokollnotiz:**

Der Verfahrensablauf beim Nichtzustandekommen des Einvernehmens zwischen KV und Kassenverbänden über den aufzustellenden Bedarfsplan bzw. dessen Beanstandung ergibt sich aus § 99 II SGB V i.V.m. §§ 14 f Ärzte-ZV.

– 05. Oktober 2012 –

OFFIZIELLES MITTEILUNGSBLATT DER KV SACHSEN-ANHALT